

11.05.2023
AZ 794.5
Stefan Adam

Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen ("Balkonkraftwerke") - Erlass einer Förderrichtlinie

I. Beschlussvorschlag

1. Die beigefügte Förderrichtlinie wird erlassen.
2. Im Haushaltsjahr 2023 werden vorerst 3.000 € an Fördermitteln bereitgestellt. Der erforderlichen außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt. Über eine Fortführung des Förderprogramms in Folgejahren wird jeweils gesondert entschieden.

II. Begründung

Die Notwendigkeit eines raschen und unkomplizierten Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland dürfte mittlerweile hinreichend bekannt sein. Einen Beitrag hierzu sowie zur Diversifizierung der Stromerzeugung und zur Steigerung deren Resilienz können steckerfertige Photovoltaikanlagen (sog. „Balkonkraftwerke“) leisten. Diese können verhältnismäßig einfach, kostengünstig und dezentral installiert werden und je nach Nutzung und Sonneneinstrahlung einige hundert Kilowattstunden pro Jahr erzeugen und nutzbar machen. Seit Jahresbeginn können solche Anlagen Mehrwertsteuerfrei erworben werden, werden zunehmend attraktiver sowie kostengünstiger und amortisieren sich dementsprechend in der Regel schon nach wenigen Jahren. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 dem aus der Mitte des Gremiums von Frau Gemeinderätin Rapp gestellten Antrag, die Beschaffung solcher Balkonkraftwerke mit 50 € je Modul (spricht maximal 100 € pro Haushalt) über ein gemeindliches Förderprogramm zu unterstützen, zugestimmt. Hierfür sollen zunächst 3.000 € an Fördermitteln bereitgestellt werden, sodass insgesamt 60 Module gefördert werden können. Dies erfolgt im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe. Sofern das Förderprogramm gut angenommen wird, kann und soll im Gemeinderat über eine Erhöhung der Fördermittel beraten und entschieden werden. Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Förderprogramms ist der Erlass einer Förderrichtlinie erforderlich, diese ist in der Anlage zu dieser Drucksache beigefügt. Sie wurde seitens der Verwaltung

bewusst auf die notwendigsten Regelungen beschränkt, damit kein „Bürokratiemonster“ geschaffen wird.

In der Sitzung am 25.04.2023 kam zum Ausdruck, dass mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie ggf. zugewartet werden solle, bis der Bundesgesetzgeber Erleichterungen im Mietrecht und WEG-Recht geschaffen habe, damit auch Mieter*innen und Eigentümer*innen von Eigentumswohnungen, bei denen sich Vermieter*innen und / oder die jeweilige WEG hinsichtlich der (noch) erforderlichen zivilrechtlichen Genehmigung einer solchen Maßnahme querstellen, in den Genuss der Förderung kommen können. Nach aktuellen Recherchen der Verwaltung wird eine entsprechende Rechtsänderung zwar vom Bundeswirtschaftsministerium befürwortet und laufen auch bereits entsprechende Petitionen. Dennoch befindet sich das für die Gesetzgebung in diesem Rechtsgebiet zuständige Bundesjustizministerium wohl schon länger in einer Prüfung, zumindest nach Kenntnisstand der Verwaltung ist momentan noch nicht absehbar, ob und wann in ein Gesetzgebungsverfahren eingestiegen werden soll.

Daher schlägt die Verwaltung vor, um in eine zeitnahe Umsetzung des Förderprogramms einsteigen zu können, mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie nicht bis zu einem etwaigen Gesetzgebungsverfahren zuzuwarten, sondern die Richtlinie zum 01.06.2023 in Kraft zu setzen, sodass dann auch zeitnah entsprechende Anträge gestellt werden können. Antragssteller*innen, die noch nicht über die erforderlichen zivilrechtlichen Genehmigungen verfügen, könnten zu einem späteren Zeitpunkt Anträge stellen, wären die Fördermittel bis dahin bereits ausgeschöpft, obläge es dem Gemeinderat, über eine Förderung zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt des Weiteren vor, eine Bestätigung über das Vorliegen der entsprechenden Genehmigungen zur Voraussetzung für eine Förderzusage zu erheben, da ansonsten im worst case Situationen entstehen könnten, in denen eine geförderte Anlagen zurückgebaut werden müssten. Um nicht „zeitlich endlos“ Fördermittel zu binden, die dann ggf. nicht abgerufen werden können, kann sich die Verwaltung auch eine vorläufige Förderzusage in solchen Situationen nicht vorstellen. Sachgerechter und einfacher wäre es, wie beschrieben dann ggf. über eine Aufstockung der Fördermittel zu reagieren.

Sollte der Schwellenwert für solche Anlagen von 600 W auf 800 W angehoben werden, wie ebenfalls derzeit diskutiert, könnten künftig auch solche Anlagen gefördert werden. Die Richtlinie enthält hierzu einen entsprechenden Passus. Momentan sind nur Anlagen bis maximal 600 W möglich.

Organisatorisch würde die Abwicklung der Förderung beim Gebäude-/Energiemanagement der Gemeindeverwaltung angesiedelt.

gez.
Stefan Adam

Anlage:
Entwurf der Förderrichtlinie